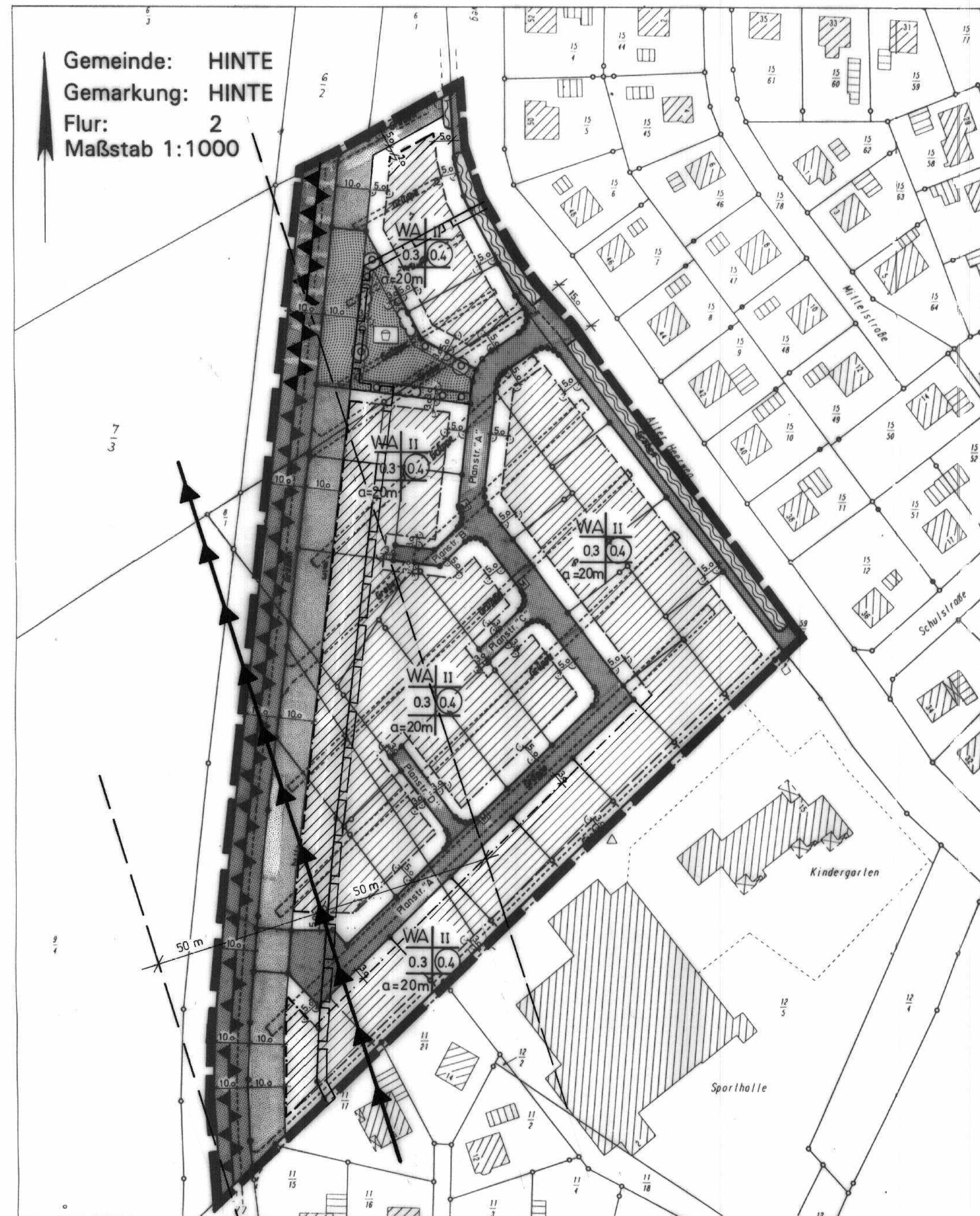


Gemeinde Hinte

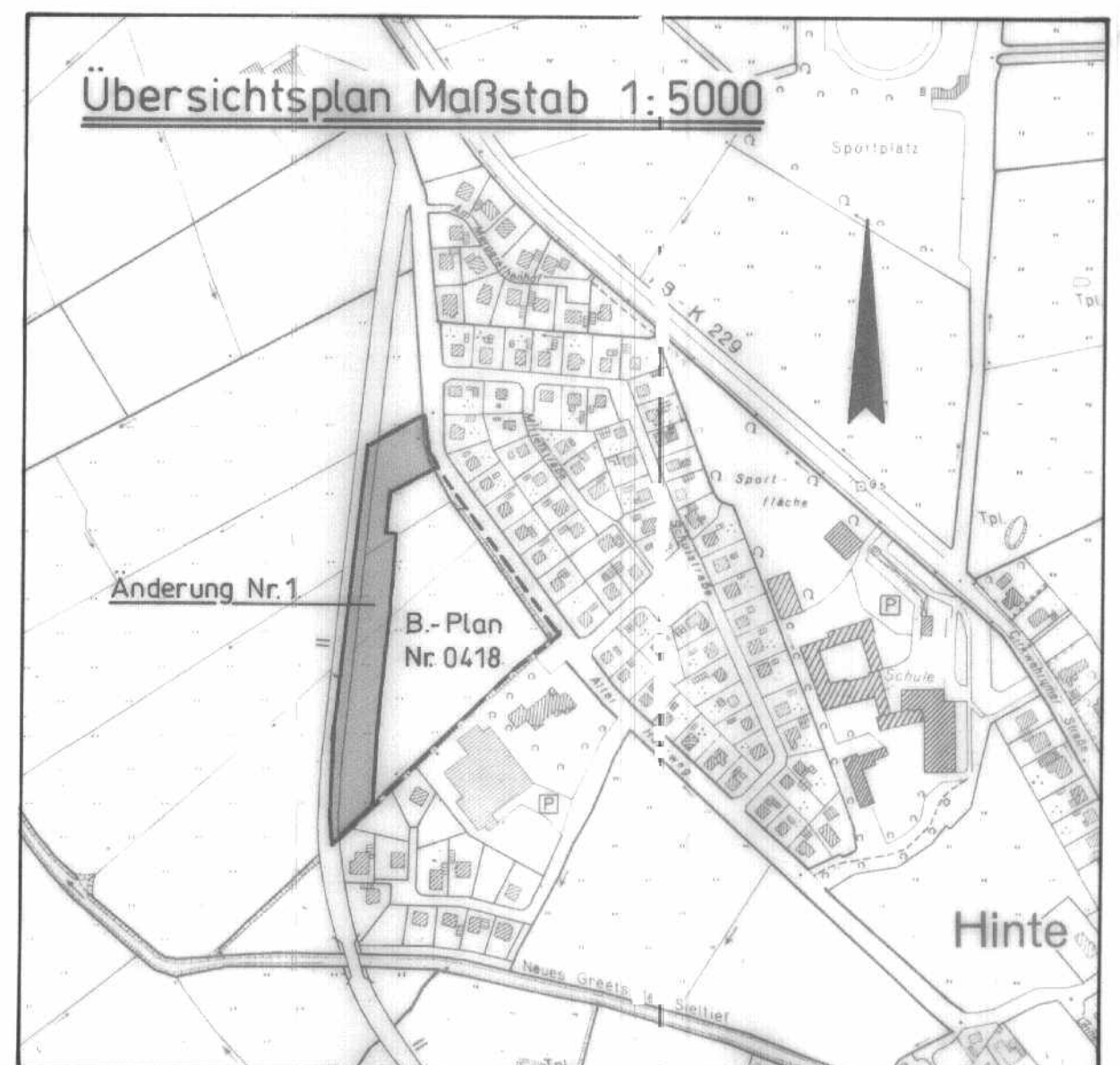
Bebauungsplan Nr.0418

"Alter Heerweg" Änderung Nr.1



Planzeichenerklärung

- Nicht überbaubare Fläche
- Überbaubare Fläche
- WA
0.3
 0.4
II
a=20 m
Umgebung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (siehe textliche Festsetzungen)
- Baugrenze
- Öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- Pflanzstreifen - Bäume u Sträucher sind anzupflanzen
- Private Grünfläche
- Graben
- Straßenverkehrsfläche
- Lärmschutzwand (Höhe = 3,00 m)
- Straßenbegrenzungslinie
- Müllbehälterstandplatz (1 x 2 m)
- Geltungsbereichsgrenze der Änderung Nr.1
- Richtfunktrasse
mit einer Bauhöhenbeschränkung von 25m über NN



Gemeinde Hinte

Bebauungsplan Nr. 0418

Änderung Nr.1 Satzungsexemplar	Planverfasser:	
	Landkreis Aurich Amt für Planung u. Naturschutz Außenstelle Norden	
Maßstab 1:1000	Verm.-Techn. Bearbeitung:	Dipl.-Ing.
	Verfahrenstechn. Bearbeitung:	
Plan Nr. 21/61/0418	Gezeichnet und Verkehrstechn. Bearbeitung:	04.03.99 Techn.-Angew.
	Geprüft:	Dipl.-Ing.
	Baudezernent:	
	Geändert:	27.8.99 Veit/Eil.

Planunterlage



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte:
Gemarkung:
Maßstab:

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Emden, den 16.12.99

[Handwritten signature]
Unterschrift



Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Aurich.

Norden, den 02. Dez. 99



[Handwritten signature]
Planverfasser



Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.3.99 die Durchführung der Änderung Nr.1 des Bebauungsplanes Nr. 0418 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Hinte, den 30. Dez. 1999

Siegel

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

[Handwritten signatures]
- Wolhoff - - Duin -



Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am und am in Form einer

ortsüblich bekanntgemacht durchgeführt.

Hinte, den

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Siegel

- Wolhoff -

- Duin -



Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.3.99 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 3.5.99 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung haben vom 11.5.99 bis 11.6.99 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hinze, den 30. Dez. 1999

Siegel

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

- Wolhoff -

- Duin -

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hinze, den

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Siegel

- Wolhoff -

- Duin -

Vereinfachte Änderung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung zugestimmt.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Hinze, den

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Siegel

- Wolhoff -

- Duin -

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.9.99 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hinze, den 30. Dez. 1999

Siegel

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

- Wolhoff -

- Duin -

Genehmigung

Die Bebauungsplanänderung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az. _____) unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

, den

Siegel

Anzeige

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am _____ angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

, den

Siegel

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom _____ (Az.: _____) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ beigetreten. _____) Die Bebauungsplanänderung hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom _____ bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Hinte, den

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Siegel

- Wolhoff -

- Duin -

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des ist am _____ *17.12.99* im _____
Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht worden.
Die Bebauungsplanänderung ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Hinte, den

Siegel

Unterschrift

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Hinte, den

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Siegel

- Wolthoff -

- Duin -

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hinte, den

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Siegel

- Wolthoff -

- Duin -

Beglaubigungsvermerk (nur für Zweitausfertigungen)

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

, den

Siegel

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253 i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Hinte diese Änderung Nr. 1, Bebauungsplan Nr. 0418 bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Hinte, den *30. Dez. 1989*

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Siegel

- Wolthoff -

- Duin -

